



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Juli 1983

Nr. 2084

Genehmigung Kantonaler Erschliessungsplan "Wilerweg" in Olten / Teilweise Gutheissung der Beschwerden

Das Bau-Departement unterbreitet den Strassen- und Baulinienplan "Wilerweg" in Olten zur Genehmigung. Wie aus den Akten ersichtlich ist, hat das Bau-Departement gestützt auf § 68 Absatz 1 BauG den erwähnten Erschliessungsplan (Kantonsstrasse III. Klasse) von der Krummackerstrasse bis Feldstrasse vom 16. Juni bis 15. Juli 1980 öffentlich aufgelegt. Innert dieser Auflagefrist sind 19 Einsprachen eingereicht worden. Das Bau-Departement hat die Einsprachen abgewiesen, soweit sie nicht durch Rückzug als erledigt abgeschrieben werden konnten (Verfügung vom 19. März 1982).

I.

Gegen diesen ablehnenden Entscheid des Bau-Departementes haben die folgenden Grundeigentümer beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht:

- V. Frey-Schenker, Wilerweg 53, Olten
- Walter Stutz, Wilerweg 59, Olten
- Kurt Eichenberger, Reiserstrasse 125, Olten
- Bruno Schmidlin, Chaletweg 7, Olten
- Dr. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, Olten
namens und auftrags von Bruno Marzohl und
Mitbeteiligte
- Franz Kunz, Moserstrasse 11, Bern
- Julius Beer, Garage, Wilerweg 34 - 36, Olten
- Paul Wyss, Wilerweg 38, Olten

II.

Der Rechtsdienst des Bau-Departementes hat im Auftrage des Regierungsrates die Instruktion der Beschwerden im Beisein des Tiefbauamtes als Vertreter des Bau-Departementes und der Beschwerdeführer am 21. September 1982 durchgeführt und vorgängig ohne Parteien einen Augenschein vorgenommen.

An dieser Instruktionsverhandlung wurde das Tiefbauamt beauftragt, die Planung des Wilerweges im Sinne einer Reduktion gemäss den Begehren der Beschwerdeführer nochmals zu überprüfen. Das Tiefbauamt hat diese Ueberprüfung vorgenommen und sich bereit erklärt, die Strasse um 50 cm von 7.50 m auf 7 m, das ostseitige Trottoir von der Aarauerstrasse bis zur Einmündung Kreuzstrasse um 25 cm von 2 auf 1.75 m, von der Kreuzstrasse bis zur Einmündung Feldstrasse um 50 cm von 2 m auf 1.50 m und das westseitige Trottoir von der Aarauerstrasse bis Feldstrasse um 25 cm von 2 m auf 1.75 m planlich zu verschmälern.

Diesen so geänderten Plan liess der Rechtsdienst den Beschwerdeführern zustellen und lud sie zu einer neuen Verhandlung, die am 29. März 1983 stattfand, ein. Die Beschwerdeführer konnten sich dann bis zum 22. April 1983 dazu schriftlich äussern. Alle haben von diesem Recht Gebrauch gemacht und reichten neue Begehren ein; keiner der Beschwerdeführer konnte sich zu einem Rückzug der Beschwerde entschliessen; sie forderten im Gegenteil teilweise eine weitere Verschmälerung der Strasse, was jedoch das Bau-Departement nicht zusichern konnte, so dass über die Beschwerden zu entscheiden ist.

III.

Die Beschwerdeführer sind als Grundeigentümer vom Plan betroffen und daher zur Beschwerde legitimiert;

auf die rechtzeitig eingereichten Beschwerden ist deshalb einzutreten.

Vom Rückzug der Beschwerde Marzohl und Mitbeteiligte wird Kenntnis genommen und die Beschwerde von der Geschäftskontrolle als gegenstandslos abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

Die übrigen Beschwerden werden wie folgt behandelt und entschieden:

A. Beschwerden Frey/Stutz/Eichenberger/Kunz/Beer

Alle Beschwerdeführer verlangen in ihrer ersten Beschwerdeeingabe den Verzicht auf den Ausbau des Wilerweges unter Weglassung des 2. Trottoirs. Zusätzlich verlangt Kunz die Einführung des Einbahnverkehrs von der Aarauerstrasse in Richtung Wil.

Nach der Ausarbeitung des zweiten Planes fordern alle 5 Beschwerdeführer eine weitere Verschmälerung des Wilerweges auf eine Breite von 6.80 m und eine Verschmälerung des westseitigen Trottoirs auf eine Breite von 1.70 m. Zusätzlich fordern die Beschwerdeführer Eichenberger und Frey eine Aenderung des Radius bei der Kreuzung Wilerweg/Reiserstrasse (4.50 m statt 8 m) und Wilerweg/Friedensstrasse (5 m statt 8 m). Ein weiteres Begehren Eichenbergers betrifft die Führung der Baulinie; diese soll nicht durch das Gebäude gezogen werden. Auch die Nutzung im bestehenden Umfang soll erhalten bleiben.

Durch die zusätzlichen Eingaben der Beschwerdeführer werden die Anträge der Beschwerden in dem Sinne geändert, dass nicht mehr gegen die Verbreiterung der Strasse und gegen den Bau der beiden Trottoirs opponiert wird. Vielmehr wird jetzt eine noch grössere Reduzierung der Breiten von Strasse und Trottoirs anbegehrt.

Diesem neuen Begehren um Verschmälerung der geplanten Fahrbahn von 7 m auf 6.80 m kann auf keinen Fall entsprochen werden, nachdem die Fahrbahn bereits um 50 cm reduziert worden ist, das eine Trottoir um 50 cm und das andere um 25 cm weniger breit werden, was einer gesamten Reduktion von 1.25 m entspricht. Die Breite der Fahrbahn und die Breite der beiden Trottoirs entsprechen dem absoluten Minimum, das an eine Strasse mit Durchgangs- und innerstädtischem Sammelverkehr gestellt werden muss. Zudem haben sich die Beschwerdeführer an der zweiten Verhandlung vom 29. März 1983 mit dem Vorschlag, die Strasse auf 7 m zu verschmälern, grundsätzlich einverstanden erklärt.

Auf das Begehren des Beschwerdeführers Kunz, den Einbahnverkehr von der Aarauerstrasse in Richtung Wil vorzuschreiben, kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden, da es sich um ein Plangenehmigungsverfahren handelt. Bei dem Begehren handelt es sich aber um eine strassenpolizeiliche Massnahme, die formell in einem andern Verfahren durchgeführt werden muss.

Die Begehren Eichenberger und Frey um Aenderung der Radian bei den Einmündungen Reiserstrasse und Friedensstrasse werden abgelehnt. Die Grössen der Einbiegeradien hängen von den Verkehrsbeziehungen ab. Sofern das Rechtsabbiegen oder Ausfahren nicht gestattet ist, kann der Radius entsprechend reduziert werden, was aber bei der Friedensstrasse nicht zutrifft, so dass am Radius von 8 m festgehalten werden muss. Der Radius von 8 m für Einmündungen im Rechtsverkehr von Sammelstrassen in Erschliessungsstrassen (Reiserstrasse) stellt ein Minimum dar und kann deshalb nicht weiter reduziert werden. Ein Vergleich mit der Liegenschaft Wilerweg/Kreuzstrasse kann nicht herangezogen werden, da dort nur im Linksverkehr abgebogen wird.

Die Nutzung des heutigen Gebäudes ist auch mit der durch das Gebäude führenden Baulinien von 5 m (Haus) und 6 m (Garagen) gewährleistet, weil das bestehende Gebäude Eichenberger eine Vorbaulinie erhalten hat. Eine solche Vorbaulinie hat den Vorteil, dass das bestehende Gebäude umgebaut werden kann, ohne dass ein Mehrwertsverzicht verlangt oder verfügt werden kann.

Das Anbringen eines Fussgängerschutzstreifens (Vorschlag Stutz) ist nicht möglich, ohne dass die bestehenden Gartenmauern zurückversetzt und das Land des Beschwerdeführers in Anspruch genommen werden. Eine Verschiebung auf die gegenüberliegende Seite ist ebenfalls nicht mehr möglich, und zwar wegen der bestehenden Ausfahrt u. weil dies für den betreffenden Eigentümer unzumutbar wäre. Zudem gilt auch hier der Grundsatz, dass der Eingriff immer nur soweit gehen darf und soll, wie es unbedingt erforderlich ist. Ein solcher Schutzstreifen ist im vorliegenden Fall nicht nötig, da ein Trottoir geplant ist.

Auf das Begehren Kunz um Ausrichtung einer finanziellen Abgeltung kann hier ebenfalls nicht eingetreten werden; diese Begehren sind im Landerwerbsverfahren anzubringen, das in einem spätern Zeitpunkt durchgeführt werden wird.

Die Beschwerden sind somit - soweit darauf einzutreten ist - teilweise gutzuheissen, und zwar in dem Sinne, dass der Wilerweg mit einer Breite von 7 m, das östliche Trottoir mit einer Breite von 1.75 m von der Aarauerstrasse bis zur Einmündung Kreuzstrasse und von der Kreuzstrasse bis zur Einmündung Feldstrasse in einer Breite von 1.50 m sowie das westseitige Trottoir von der Aarauerstrasse bis zur Feldstrasse mit einer Breite von 1.75 m geplant und ausgebaut werden wird. Im übrigen werden die Beschwerden abgewiesen.

B. Beschwerde Schmidlin

Der Beschwerdeführer ist mit der oben erwähnten Strassenführung, Strassenbreite sowie den beiden Trottoirs einverstanden; er möchte aber ebenfalls an der Reiserstrasse einen anderen Einlenkradius festgehalten wissen. Bezüglich dieser Frage wird jedoch auf den Entscheid unter A. Seite 4 dieses Beschlusses verwiesen. Das Begehren wird abgewiesen. Auf das Begehren und Realisierung eines Fassadenschutzes kann - weil es nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist - nicht eingetreten werden. Solche Begehren sind im nachfolgenden Landerwerbsverfahren zu behandeln. Die Beschwerde wird zum Teil gutgeheissen (siehe unter A), soweit darauf eingetreten werden kann im übrigen aber abgewiesen.

C. Beschwerde Wyss

Auch dieser Beschwerdeführer ist mit der oben erwähnten Strassenführung, Strassenbreite sowie den beiden Trottoirs einverstanden, bringt jedoch einen Wunsch vor, nämlich, sofern er Land abzutreten habe, dieses wiederum als Realersatz zugeteilt zu erhalten. Einem solchen Realersatz kann gemäss speziell erstelltem Plan - soweit noch nötig - zugestimmt werden. Dies zu beurteilen ist jedoch nicht Sache dieses sondern des separat durchzuführenden Landerwerbsverfahrens, so dass in diesem Plangenehmigungsverfahren nicht darauf eingetreten werden kann.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann, im übrigen aber abgewiesen.

IV.

Der vom Bau-Departement unterbreitete Erschliessungsplan wird genehmigt, da er recht- und zweckmässig

ist. Das Tiefbauamt wird angewiesen, die aus den Verhandlungen mit den Beschwerdeführern resultierenden Änderungen gegenüber dem Auflageplan entsprechend vorzunehmen und den neuen Plan auszuarbeiten.

Es wird

beschlossen:

1. Der kantonale Erschliessungsplan "Wilerweg" in Olten wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Das Tiefbauamt wird angewiesen, den neuen und korrigierten Plan auszuarbeiten.
3. Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen - soweit überhaupt darauf einzutreten ist - zum Teil gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen.
4. An die Kosten des Verfahrens haben die Beschwerdeführer je 100 Franken zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden; der Rest ist zurückzuerstatten.
5. Die Beschwerde Marzohl und Mitbeteiligte wird wegen Rückzug als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

Kostenabrechnung

V. Frey-Schenker, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	119.650 auf 2000.
Rückerstattung:	Fr. 100.--	431.00 umbuchen)
	=====	(v. Kto. 119.650)

W. Stutz, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	119.650 auf 2000.
Rückerstattung:	Fr. 100.--	431.00 umbuchen)
	=====	(v. Kto. 119.650)

K. Eichenberger, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	119.650 auf 2000.
Rückerstattung:	Fr. 100.--	431.00 umbuchen)
	=====	(v. Kto. 119.650)

Bruno Schmidlin, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	119.650 auf 2000.
Rückerstattung:	Fr. 100.--	431.00 umbuchen)
	=====	

Dr. Rudolf Steiner (Marzohl und Mitbeteiligte)

Kostenvorschuss:	Fr. 250.--	
Verfahrenskosten:	Fr. --.--	
Rückerstattung:	Fr. 250.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Franz Kunz, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	119.650 auf 2000.
Rückerstattung:	Fr. 100.--	431.00 umbuchen)
	=====	

Julius Beer, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	119.650 auf 2000.
Rückerstattung	Fr. 100.--	431.00 umbuchen)
	=====	(v. Kto. 119.650)

Paul Wyss, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(Fr. 50.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 50.--	119.650 auf 2000.
Rückerstattung	Fr. 150.--	431.00 umbuchen)
	=====	(v. Kto. 119.650)

Der Staatsschreiber

Dr. Max

Bau-Departement (3), mit Akten (pw/br)

Rechtsdienst (pw)

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Tiefbauamt (2), mit 3 gen. Plänen (später)

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Bau-Departement (10) (br) für Finanzverwaltung als
Ausgaben-Anweisung

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4600 Olten (2), mit
1 gen. Plan (später)

Stadtbauamt der Einwohnergemeinde, 4600 Olten (2)

V. Frey-Schenker, Wilerweg 53, 4600 Olten, EINSCHREIBEN

Walter Stutz, Wilerweg 59, 4600 Olten, EINSCHREIBEN

Kurt Eichenberger, Reiserstr. 125, 4600 Olten, EINSCHREIBEN

Bruno Schmidlin, Chaletweg 7, 4600 Olten, EINSCHREIBEN

Franz Kunz, Moserstrasse 11, 3014 Bern, EINSCHREIBEN

Julius Beer, Wilerweg 34-36, 4600 Olten, EINSCHREIBEN

Paul Wyss, Wilerweg 38, 4600 Olten, EINSCHREIBEN

Dr. Rudolf Steiner, Fürsprech und Notar, Römerstrasse 6
4600 Olten (5) EINSCHREIBEN

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1